

# Beratung von Menschen mit Behinderungen im Kontext von Migration und Flucht

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Projekt Netzwerk Integration - Netwin 3 Dr. Barbara Weiser

Stand: 19.09.2019

Hinweis Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.













#### Übersicht



- 1. Einführung
- 2. Gesundheitsversorgung medizinische Rehabilitation
- 3. Teilhabe am Arbeitsleben
- 4. Teilhabe an Bildung
- 5. Soziale Teilhabe
- 6. Pflege
- 7. Lebensunterhaltssicherung bei einer Behinderung
- 8. Regelung für Menschen mit einer Schwerbehinderung















### Modul 1 Einführung









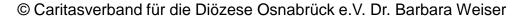






#### Zielgruppe: Geflüchtete mit

- 1) Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende)
- 2) Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Asylverfahren
- 3) Duldung

















1) Aufenthaltsgestattung

Erteilungsvoraussetzung: förmlicher Asylantrag

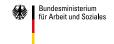
Geltungsdauer: maximal 6 Monate

#### Verlängerung

Regelfall: bis zur endgültigen Entscheidung über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder die Verwaltungsgerichte

> Ausnahme:

Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig, da die Klage - ohne einen erfolgreichen Eilantrag - keine aufschiebende Wirkung hat.















#### 2) Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Asylverfahren

- > Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1; 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG)
- subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG)
- national (anderweitig) Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 3 AufenthG).

#### Geltungsdauer

Ein bis drei Jahre je nach Art der Aufenthaltserlaubnis

#### Verlängerung

Wenn keine Mitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vorliegt, dass die Schutzberechtigung infolge eines Widerrufs oder einer Rücknahme erloschen ist.

















#### 3) Duldung

#### wegen Unmöglichkeit der Abschiebung

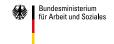
- a) aus rechtlichen Gründen, etwa:
- zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot
- berücksichtigungsbedürftige familiäre Bindungen im Inland
- b) aus tatsächlichen Gründen, etwa
- Passlosigkeit
- fehlende Verkehrsverbindungen
- Reiseunfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung

#### Geltungsdauer

keine Vorgaben

#### Verlängerung

> solange die Gründe, die eine Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen, bestehen.















#### 3) Duldung

- Ausbildungsduldung
- Ermessensduldung
- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
- Beschäftigungsduldung ab 01.01.2020















#### Aber:

Haben geflüchtete Menschen zu Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung

- den gleichen Zugang wie Inländer\*innen
- einen eingeschränkten Zugang
- keinen Zugang?

#### Hierfür sind entscheidend:

- die rechtlichen Rahmenbedingungen mögliche rechtliche Hürden
- die sonstigen Rahmenbedingungen mögliche tatsächliche Hürden.















Rechtliche Rahmenbedingungen:

Relevant für den Zugang von geflüchteten Menschen kann sein:

- > Aufenthaltspapier
- Einreisedatum
- Herkunftsland
- > Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Schulpflicht
- Vorgaben des höherrangigen Rechtes



























### 2. Medizinische Rehabilitation Fallbeispiel A.



Familie A. ist aus Afghanistan nach Deutschland geflohen und am 05.01.2019 in Deutschland angekommen. Seit Mitte Juli 2019 leben sie in Hannover und haben Aufenthaltsgestattungen. Herrn A. ist es inzwischen auch gelungen, eine geringfügige Beschäftigung in der Gastronomie zu erhalten. Der älteste Sohn A., 19 Jahre, hat ein Down-Syndrom. Bei einer ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die aufgrund der Behinderung bestehende Schwerhörigkeit durch ein gutes Hörgerät ausgeglichen werden könnte. Da behinderungsbedingt eine starke sprachliche Beeinträchtigung besteht, wäre eine logopädische Behandlung dringend erforderlich. Außerdem ist die linke Hand von A. in ihrer Funktionstauglichkeit eingeschränkt. Hier könnte aber durch einen kleinen operativen Eingriff voraussichtlich eine erhebliche Verbesserung erzielt werden. Die Familie A kommt morgen zu Ihnen in die Beratung und möchte wissen, ob A. diese Leistungen erhalten kann.











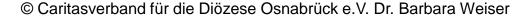


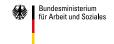




#### Zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehören:

- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel: Krankengymnastik, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie, podologische Therapie etc.
- Hilfsmittel: Sehhilfen, Hörhilfen, Körperersatzstücke (wie Prothesen, Perücken) und orthopädische Hilfsmittel (wie Bandagen) etc.
- Früherkennung und Frühförderung medizinische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder etc.
- > Psychotherapie
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.



















#### Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen

für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

#### 1. Wegen einer bestimmten Tätigkeit

Besteht bei Geflüchteten, die

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind
- Arbeitslosengeld I beziehen
- an einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.

















#### Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen

für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

2. Wegen des Bezugs bestimmter Sozialleistungen

Besteht insbesondere bei Geflüchteten, die

- a) Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld vom JobCenter erhalten
- ➤ Geflüchtete nach erfolgreichem Asylverfahren mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 3 AufenthG etc. bei Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung vom Sozialamt erhalten
- ➤ Geflüchtete nach erfolgreichem Asylverfahren mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 3 AufenthG etc. ohne Erwerbsfähigkeit

















#### Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen

für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

2. Wegen des Bezugs bestimmter Sozialleistungen

Besteht insbesondere bei Geflüchteten, die

- c) Analogleistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt erhalten
- Asylsuchende und Geflüchtete mit einer Duldung nach 18 Monaten Voraufenthalt.
- d) Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten
- alle seelisch behinderten jungen Menschen.

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.

















Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung

besteht, wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen

















#### Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung

#### besteht, wenn Geflüchtete

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.















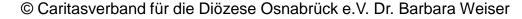


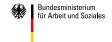
Zuständigkeit des Jugendamt

besteht, wenn

- Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung
- deswegen Sozialleistungen (sog. Eingliederungshilfe) in ambulanter Form oder in teilstationären Einrichtungen wie Kitas erhalten oder
- wenn die Krankenbehandlungskosten trotz einer stationären Unterbringung nicht übernommen werden

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.



















#### Zuständigkeit des Sozialamts

besteht vor allem,

- beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bei Voraufenthalt unter 18 Monaten
- wenn die Kosten nach §§ 4 und 6 AsylbLG übernommen werden.

















#### Zuständigkeit des Sozialamts

- a) Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG) umfasst
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmitteln
- Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten
- Versorgung mit Zahnersatz nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist
- werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel.

















#### Zuständigkeit des Sozialamts

- a) Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG) umfasst:
- Sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen wie: Heil- und Hilfsmittel, wenn sie nach medizinischen Gesichtspunkten erforderlich sind Beispiele
  - Orthopädische Schuhe als Maßnahme zur Linderung eines Schmerzzustandes
  - Kein Anspruch auf Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte und Prothesen, wenn sie nicht zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen dienen
  - Kein Anspruch auf eine Operation zur Implantation eines künstlichen Hüftgelenks, wenn eine Schmerzbehandlung effektiv möglich ist.



















#### Zuständigkeit des Sozialamts

- b) Nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) insbesondere
- > zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern
- > zur Sicherung der Gesundheit, insbesondere
  - Hilfsmittel
  - Heilmittel
  - Psychotherapie einschließlich Dolmetschung

Berücksichtigung der Vorgaben des höherrangigen Rechtes.

















#### Höherrangiges Recht

- Völkerrecht
- Unionsrecht
- Verfassungsrecht

ist bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

#### Das ist insbesondere praxisrelevant bei

- der Vornahme von Ermessensentscheidungen im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null: daher Leistungsanspruch
- der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe
- der Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Leistungspflicht.















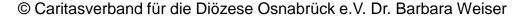


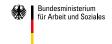
#### 1. Völkerrecht

- UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 26)
- ➤ UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23 und 28, Recht auf Bildung)

#### 2. Unionsrecht

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1)
- EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21, 14 19)
  - Bei der Flüchtlingsaufnahme muss die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie von Behinderten berücksichtigt werden
  - d.h. die Aufnahmebedingungen vor allem bzgl. der Leistungen auf Sicherung des Lebensunterhalts, medizinische Versorgung, (schulische) Bildung und Beschäftigung sind entsprechend zu gestalten
  - Zugang zum Bildungssystem nach spätestens drei Monaten.



















#### **Bedeutung der EU-Aufnahmerichtlinie** (Art. 21, 14 – 19) **Landessozialgericht Nds.**\*

- Die Richtlinie ist die vom (Bundes-) Gesetzgeber nicht (ausdrücklich) umgesetzt worden
- Daher ist eine richtlinienkonformen Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erforderlich
- Somit haben die Betroffenen einen Anspruch auf die "erforderliche medizinische und sonstige Hilfe"

\* Beschluss vom 01.02.2018 – L8 AY 16/17 B ER.









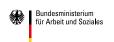






#### 3. Verfassungsrecht

- Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG)
- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG)













#### 2. Gesundheitsversorgung







- Es werden nicht automatisch in jedem Fall alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wie bei gesetzlich Krankenversicherten übernommen
- Aber: nach Ermessen können im Einzelfall grundsätzlich alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt werden
- Im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null, daher dann **Anspruch** auf die Leistung.













### 2. Medizinische Rehabilitation Fallbeispiel A.



Familie A. ist aus Afghanistan nach Deutschland geflohen und am 05.01.2019 in Deutschland angekommen. Seit Mitte Juli 2019 leben sie in Hannover und haben Aufenthaltsgestattungen. Herrn A. ist es inzwischen auch gelungen, eine geringfügige Beschäftigung in der Gastronomie zu erhalten. Der älteste Sohn A., 19 Jahre, hat ein Down-Syndrom. Bei einer ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die aufgrund der Behinderung bestehende Schwerhörigkeit durch ein gutes Hörgerät ausgeglichen werden könnte. Da behinderungsbedingt eine starke sprachliche Beeinträchtigung besteht, wäre eine logopädische Behandlung dringend erforderlich. Außerdem ist die linke Hand von A. in ihrer Funktionstauglichkeit eingeschränkt. Hier könnte aber durch einen kleinen operativen Eingriff voraussichtlich eine erhebliche Verbesserung erzielt werden. Die Familie A kommt morgen zu Ihnen in die Beratung und möchte wissen, ob A. diese Leistungen erhalten kann.













### 2. Medizinische Rehabilitation Fallbeispiel





Aufenthaltsgestattung, Voraufenthalt: 9 Monate,

Vater: geringfügige Beschäftigung, ergänzend Leistungen nach § 3 AsylbLG

- Hörgerät als Hilfsmittel
- Sprachtherapie als Heilmittel
- operativer Eingriffe
- 1. Zugang zu Leistungen der **Krankenkasse**?
- keine Familienversicherung, da Vater geringfügige Beschäftigung
- kein Bezug von Leistungen nach SGB II / SGB XII / SGB VIII, § 2 AsybLG
- 2. Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung? nein, da kein Arbeitsunfall/Berufskrankheit
- 3. Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung? nein, da keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit















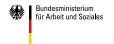
### 2. Medizinische Rehabilitation Fallbeispiel



- 4. Zugang zu Leistungen des Jugendamts nein, da keine seelische Behinderung
- 5. Zugang zu Leistungen des Sozialamts
- a) Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)
- ggf. operativer Eingriff
- > ggf. Hörgerät
- b) Nach Ermessen sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) zur Sicherung der Gesundheit oder zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten
- operativer Eingriff
- Hörgerät
- Sprachtherapie

Höherrangiges Recht (UN-Behindertenkonvention etc.) ist zu berücksichtigen

Im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch.















### Modul 3 Teilhabe an Bildung











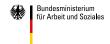


### 3. Teilhabe an Bildung Fallbeispiel B.



Die 8 Jahre alte B. hat die eritreische Staatsangehörigkeit und ist von Geburt an schwer sehbehindert. Sie ist zusammen mit ihren Eltern und den drei jüngeren Geschwistern im Oktober 2018 nach Deutschland eingereist. Im Juli 2019 konnten sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen und seither lebt B. mit ihrer Familie in einer kleinen Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Emsland. Über ihre Asylanträge hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht entschieden; sie haben Aufenthaltsgestattungen.

Die Eltern von B. kommen zu Ihnen in die Beratungsstelle und fragen, ob B. jetzt zur Schule gehen kann. Da B. aber den Schulweg nicht allein bewältigten und auch während der Schulzeit eine **besondere Begleitung** und eine **Leselupe** o.ä. benötigen würde, fragen die Eltern, ob sie in ihrer Situation staatliche Unterstützung erhalten könnten.













#### 3. Teilhabe an Bildung



Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören vor allem (§ 75 SGB IX)

- Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und der Vorbereitung hierzu, wie etwa
  - Integrationshelfer/innen (schulisches Nachmittagsangebot ist förderfähig)
  - Hilfsmittel
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung













#### 3. Teilhabe an Bildung





Regelungen zur Schulpflicht in den Landesgesetzen.

Beginn der Schulpflicht bei Asylsuchenden in Niedersachsen

wenn keine Verpflichtung mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen

Dauer der Verpflichtung in Niedersachsen in der EAE zu wohnen

> für Familien mit minderjährigen Kindern: maximal sechs Monate

#### Schulbesuchsrecht nach höherrangigem Recht

- Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention
- Art. 14 EU-Aufnahmerichtlinie:
   Zugang zum Bildungssystem nach spätestes drei Monaten.













#### 3. Teilhabe an Bildung



#### **Anspruch auf einen KITA -Platz**

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.















#### 3. Teilhabe an Bildung



#### Zuständige Rehabilitationsträger

#### a) gesetzliche Unfallversicherung nur wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls ist Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen

## b) Jugendamt nur bei Vorliegen einer seelischen Behinderung Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen

#### c) Träger der Eingliederungshilfe













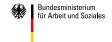




#### Was ist Eingliederungshilfe?

- ➤ Behindertenspezifische Sozialleistungen des **Sozialhilfeträgers** oder des **Jugendamts** (§ 54 SGB XII; § 35a SGB VIII)
- Ziele sind
  - medizinische Rehabilitation
  - Teilhabe am Arbeitsleben
  - Teilhabe an Bildung
  - soziale Teilhabe
- Eingliederungshilfe wird geleistet, wenn kein vorrangiger Rehabilitationsträger (Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit etc.) zuständig ist
- > Teilhabe an Bildung und soziale Teilhabe werden häufig als Eingliederungshilfe geleistet.















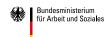




Welche Geflüchteten haben Zugang zu Eingliederungshilfe?

- 1. Anerkannte Schutzberechtigte
- Asylberechtigte und anerkannte GFK- Flüchtlinge
- subsidiär Schutzberechtigte
- national Schutzberechtigte werden sich im Regelfall voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten

Sie haben daher dann den gleichen Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer\*innen (§§ 54; 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII).













#### 3. Teilhabe an Bildung



Welche Geflüchteten haben Zugang zu Eingliederungshilfe?

- 2. Geflüchtete mit
- Aufenthaltsgestattung oder
- ➤ Duldung haben bei Bezug von **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG (nach 18 Monaten)

Zugang zu Eingliederungshilfe nach Ermessen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII)\*

Ab 01.01.2020 wird durch eine Änderung des § 2 AsylbLG bestätigt, dass Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Eingliederungshilfe nach Ermessen erhalten (Art. 20 Abs. 6 BTHG; §§ 90 ff SGB IX).

\*Vgl. Deibel in Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Nov. 2015, § 2 AsylbLG, Rn. 189 f.















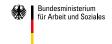




Welche Geflüchteten haben Zugang zu Eingliederungshilfe?

- 3. Geflüchtete mit
- Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben bei Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- Keinen Zugang zu Eingliederungshilfe
- Zugang zu einzelnen Leistungen nach Ermessen (§ 6 AsylbLG) insbesondere
  - zur Sicherung der Gesundheit
  - zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern.

Ist ohne die Leistung die Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich, ist das **Ermessen auf Null reduziert**, sodass ein Anspruch auf die Leistung besteht.













## 3. Teilhabe an Bildung Fallbeispiel B.



Aufenthaltsgestattung, Schulpflicht? Besteht in Niedersachsen ab Verlassen der EAE Leistungen:

- > Schulbegleiter
- Leselupe als Hilfsmittel
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung? nein, da kein Arbeitsunfall
- 2. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung? nein, da keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit
- 3. Leistungen des Jugendamts? nein, da keine seelische Behinderung













## 3. Teilhabe an Bildung Fallbeispiel B.



- 4. Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe? nein, da kein Zugang zu Eingliederungshilfe
- 4. Leistungen des Sozialamts? nach Ermessen werden sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG erbracht, insbesondere zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern
- höherrangiges Recht (UN-Kinderrechtskonvention: Recht auf Schulbesuch; etc.) ist zu berücksichtigen
- Im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch.











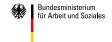






Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs
Bundesamt für Migration und Geflüchtete (BAMF) bietet
spezielle Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen

- Umfang: 900 St. Deutsch, 60 St. Orientierungskurs
- ab 5 Teilnehmenden spezielle Garantievergütung für Kursträger
- kostenfreie Teilnahme, wenn Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII oder dem AsylbLG bezogen werden
- ➤ besondere Aufwendungen, insbesondere zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden (§ 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF)

















#### **Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs**

- 1.Teilnahmeanspruch haben u. a: (§ 44 Abs. 1 AufenthG)
- Asylberechtigte
- anerkannte GFK-Flüchtlinge
- subsidiär Schutzberechtigte
- 2. Zulassung zur Teilnahme bei **freien Plätzen** vor allem möglich von: (§ 44 Abs. 4 AufenthG)
- a) National Schutzberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
- b) Personen mit einer **Ermessensduldung**.

















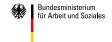


#### **Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs**

2. Zulassung zur Teilnahme bei freien Plätzen vor allem möglich bei

#### c) Asylsuchende

- wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist BAMF: jetzt nur noch bei Personen aus **Syrien** und **Eritrea** und
- bei Einreise vor 01.08.2019: bei
  - 3 Monaten Voraufenthalt und
  - "Arbeitsmarktnähe" (Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.) oder
  - Betreuung von Kindern unter 3 Jahren etc.
  - Ausschluss von Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten (Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal).













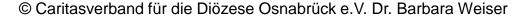
#### 4. Soziale Teilhabe

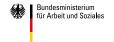


caritas

Zur sozialen Teilhabe gehören folgende Leistungen: (§§ 76 ff SGB IX)

- zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten z.B. blindentechnische Grundausbildung.
- zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt z.B. Gebärdendolmetscher
- > Leistungen für Wohnraum z.B. zum Umbau einer Wohnung
- > Assistenzleistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen etc.
- > heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- > zur Mobilität: Leistungen zur Beförderung und für ein Kraftfahrzeug
- ➤ Hilfsmittel, die nicht bereits der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben dienen.















#### 4. Soziale Teilhabe



Der Zugang von Geflüchteten zu Leistungen zur sozialen Teilhabe entspricht dem Zugang zu Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§§ 6 Abs. 1; 5 Nr. 4 und 5 SGB IX).







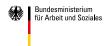








# Modul 5 Teilhabe am Arbeitsleben













## 5. Teilhabe am Arbeitsleben Fallbeispiel C.



Der zwanzigjährige Herr C., ein bosnischer Staatsangehöriger, hat eine Lernbehinderung. Im Sommer 2014 ist er mit seiner Mutter zu seinem Bruder nach Deutschland geflohen. Am 31.08.2014 stellte er einen Asylantrag, der abgelehnt wurde; er hat seither eine Duldung.

Wegen der schwierigen Situation der Familie als Roma in Bosnien hatte Herr B. nur phasenweise eine Schule besuchen können. Herr B. würde gern "etwas Nützliches" machen und "richtig arbeiten"; am liebsten würde er Bäcker werden, wie sein Bruder.

Sein ehrenamtlicher "Pate", der die Familie unterstützt, fragt sich, ob ein Ausbildungsbetrieb, der Herrn B. einstellt, finanziell gefördert werden würde oder ob er eine rehabilitationsspezifische Ausbildung machen könnte. Wenn dies bei ihm nicht möglich sei, sollte er doch zumindest in einer Werkstätte für behinderte Menschen aufgenommen werden.

Morgen hat Herr B. mit seinem Unterstützer einen Termin bei Ihnen.



















Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, z.B. Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen (Einhand-Tastaturen, höhenverstellbare Arbeitstische etc.)
- ➤ Berufsvorbereitung, z.B. behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung (z.B. Blindentechnische Grundausbildung), behindertenspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, wenn behinderungsbedingt keine Aus- oder Weiterbildung möglich ist (§ 38a Abs. 2 Satz 3 SGB IX)
- berufliche Erstausbildung, wie z.B. rehabilitationsspezifische Ausbildung (sog. Rehaausbildung) in einer besonderen Ausbildungsstätte für behinderte Menschen.















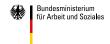






Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören:

- Fortbildungen und Umschulungen
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- sonstige Hilfen z.B. Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen: Eingangsverfahren, Berufsausbildungsbereich, Arbeitsbereich (§ 117 Abs. 2 SGB III; §§ 39 ff SGB IX)
- Weitere Leistungen, die Menschen mit und ohne eine Behinderung zur Verfügung stehen wie die Vermittlung freier Stellen, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung etc.
- Arbeitgeber, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen oder ausbilden, können durch einen Zuschuss zur Vergütung (sog. **Eingliederungszuschuss**) gefördert werden (§§ 90, 73 SGB III).

















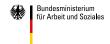
#### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei Geflüchteten, die zur Lebensunterhaltssicherung

Leistungen nach SGB II erhalten: JobCenter

Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten:

**Agentur für Arbeit** 

















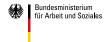
#### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

Regelfall: uneingeschränkter Zugang

Zu den meisten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben Geflüchtete mit einer Behinderung, die erwerbstätig sein dürfen, den gleichen Zugang wie Inländer\*innen\*

\*Vgl. BMAS: "Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und –förderung. Flüchtlinge. Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und JobCenter", Stand: März 2019, S. 25, Tabelle 4

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/37926-fluechtlinge-kundinnen-und-kunden-der-arbeitsagenturen-und-jobcenter.pdf;jsessionid=BCC26891B9C6C0DFBABF1006155C88C7?\_\_blob=publicationFile&v=8



















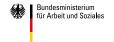
#### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

#### Voraussetzung für den Bezug von Leistungen: Rechtlicher Zugang zum Arbeitsmarkt

#### Besteht bei Geflüchteten

- mit folgenden Nebenbestimmungen im Aufenthaltspapier
  - "Erwerbstätigkeit gestattet" oder
  - "Beschäftigung gestattet" oder
- wenn eine Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit erteilt werden kann.



















#### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

Keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben

- a) **Asylsuchende** (§ 61 AsylG)
- die noch keine drei Monate gestattet, geduldet oder erlaubt hier leben
- die noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen und bei denen seit der Asylantragstellung noch keine neun Monate vergangen sind
- bei denen ein Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. sicheren Herkunftsstaaten kommen und nach dem 31.08.2015 Asyl beantragt haben.

















#### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

Keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben insbesondere b) Geduldete (§ 61 Abs. 1 S. 3 AsylG; §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)

- die in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen und noch nicht seit sechs Monaten eine Duldung nach § 60a AufenthG haben oder
- bei denen Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. sicheren Herkunftsstaaten kommen und ein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde oder
- die eine sog. "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b AufenthG haben.













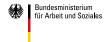


#### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

### Mögliche Ausnahmen vom uneingeschränkten Zugang bestehen bei folgenden Leistungen

- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§§ 51; 52 Abs. 2 SGB III
- Ausbildungsvorbereitendem Teil der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III)
- Außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56; 60 Abs. 3 SGB III)
- Ausbildungsgeld\* zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung oder einer Maßnahme (§ 122 Abs. 2 SGB III)

\*Gehören nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sondern zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen.



















### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit Mögliche Ausnahmen vom uneingeschränkten Zugang

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach erfolgreichem Asylverfahren haben den **gleichen Zugang** wie Inländer\*innen (§§ 52 Abs. 2 S. 1; 60; § 76 Abs. 6 Nr. 3; 130 SGB III)

#### **Asylsuchende und Geduldete**

haben grundsätzlich zu diesen Leistungen Zugang nur, wenn bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Es wird aber auch vertreten,

dass die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen

#### nicht auf Menschen mit Behinderungen angewendet werden dürfen.\*

\*Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt- De Caluwe, 6. Aufl. 2017, § 112 SGB III, Rn. 12; Nebe in Gagel, Loseblattsammlung (Stand: Dez. 2018), § 19 SGB III, Rn. 23.



















#### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

#### Eingeschränkter Zugang von Asylsuchenden zu

#### a) Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

- bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten oder
- sonst: nach 15 Monaten und
- Schul- und Deutschkenntnisse müssen einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen

#### b) Ausbildungsvorbereitendem Teil der Assistierten Ausbildung

- ➤ bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten oder
- sonst: nach 15 Monaten.

















#### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

#### Kein Zugang von Asylsuchenden zu

- a) Außerbetrieblicher Berufsausbildung
- b) Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld
- aber Leistungen nach § 2 AsylbLG trotz förderfähiger Ausbildung.

















### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit Eingeschränkter Zugang von Geduldeten zu

#### a) Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

- bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten Abschiebungsaussetzung oder
- sonst: nach 15 Monaten, davon 9 Monate Abschiebungsaussetzung und
- Schul- und Deutschkenntnisse müssen einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen

#### b) Ausbildungsvorbereitendem Teil der Assistierten Ausbildung

- ▶ bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten
- sonst: nach 15 Monaten

#### c) Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld

nach 15 Monaten

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Dr. Barbara Weiser













62

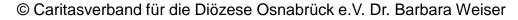




#### Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

Kein Zugang von Geduldeten zu

Außerbetrieblicher Berufsausbildung

















#### Zuständige Rehabilitationsträger

#### b) gesetzliche Unfallversicherung

nur wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist

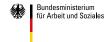
Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen

#### c) gesetzliche Rentenversicherung

nur bei bestimmter Beitragszeiten etc.
Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen

#### d) Jugendamt

nur bei Vorliegen einer seelischen Behinderung Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.













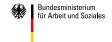




### Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe besteht, wenn

- die Leistungen nicht von der Bundesagentur für Arbeit, übernommen werden, wie z.B.
  - die Leistungen im Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen sowie
  - das Budget für Arbeit und
- die Leistungen nicht von den anderen Rehabilitationsträgern übernommen werden und
- ein Zugang zu Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) gegeben ist.





















Zuständigkeit des **Sozialamts** besteht, wenn

- die Leistungen nicht von den anderen Rehabilitationsträgern übernommen werden und
- kein Zugang zu Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) gegeben ist und
- die Kosten nach § 6 AsylbLG übernommen werden.













## 5. Teilhabe am Arbeitsleben Fallbeispiel C.



Der zwanzigjährige Herr C., ein bosnischer Staatsangehöriger, hat eine Lernbehinderung. Im Sommer 2014 ist er mit seiner Mutter zu seinem Bruder nach Deutschland geflohen. Am 31.08.2014 stellte er einen Asylantrag, der abgelehnt wurde; er hat seither eine Duldung.

Wegen der schwierigen Situation der Familie als Roma in Bosnien hatte Herr B. nur phasenweise eine Schule besuchen können. Herr B. würde gern "etwas Nützliches" machen und "richtig arbeiten"; am liebsten würde er Bäcker werden, wie sein Bruder.

Sein ehrenamtlicher "Pate", der die Familie unterstützt, fragt sich, ob ein Ausbildungsbetrieb, der Herrn B. einstellt, finanziell gefördert werden würde oder ob er eine rehabilitationsspezifische Ausbildung machen könnte. Wenn dies bei ihm nicht möglich sei, sollte er doch zumindest in einer Werkstätte für behinderte Menschen aufgenommen werden.

Morgen hat Herr B. mit seinem Unterstützer einen Termin bei Ihnen.













#### 5. Teilhabe am Arbeitsleben Fallbeispiel C.



Duldung, Voraufenthalt: 5 Jahre, Leistungen nach § 2 AsylbLG

Kann Herr C. gefördert werden durch

- einen Eingliederungszuschuss zur Arbeits- oder Ausbildungsvergütung?
- eine rehabilitationsspezifische Ausbildung?
- Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen: Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich?













## 5. Teilhabe am Arbeitsleben Fallbeispiel C.



- 1. Zugang zu Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit**? Arbeitsmarktzugang besteht, da Asylantrag vor 01.09 2015
- a) Eingliederungszuschuss?

  Ja, keine Einschränkungen
- b) Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der WfbM? Ja, keine Einschränkungen
- c) Arbeitsbereich der WfbM? Nein, keine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit
- d) Rehabilitationsspezifische Ausbildung?
  Wahrscheinlich nein, da Geduldete keine außerbetriebliche
  Berufsausbildung aufnehmen können













## 5. Teilhabe am Arbeitsleben Fallbeispiel C.



- 2. Zugang zu Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung**? Nein, da kein Arbeitsunfall/Berufskrankheit
- 3. Zugang zu Leistungen der **gesetzlichen Rentenversicherung**? Nein, da keine bestimmten Beitragszeiten
- 4. Zugang zu Leistungen des **Jugendamts**? Nein, da keine seelische Behinderung

Zugang zu Leistungen des **Trägers der Eingliederungshilfe**? Arbeitsbereich der WfbM?

Ja, da Zugang zu Eingliederungshilfe nach Ermessen höherrangiges Recht (UN-Behindertenkonvention etc.) ist zu berücksichtigen im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null, dann Anspruch.















# Modul 6 Pflege













#### 6. Pflege



Zu den Leistungen zur Pflege gehören

- Pflegesachleistung
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- Tagespflege und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- vollstationäre Pflege













## 6. Pflege



#### Zuständigkeit der Pflegeversicherung

Versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind auch versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung,

#### wie insbesondere

- > alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- Personen, die als Familienversicherte gesetzlich krankenversichert sind (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB XI)
- Menschen mit einer Behinderung, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Berufsbildungswerken etc. tätig sind
- Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II.

#### Voraussetzung:

in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens **zwei Jahre** Versicherung als Mitglied oder Familienversicherter (§ 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI). Geflüchtete haben den **gleichen Zugang** wie Inländer\*innen.













## 6. Pflege



Zuständigkeit des **Sozialamts**:

besteht, wenn

- Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII geleistet wird oder
- > die Kosten nach §§ 4 und 6 AsylbLG übernommen werden.
- 1. Geflüchtete
- mit Aufenthaltserlaubnis (erteilt nach erfolgreichem Asylverfahren) und
- Zugang zu SGB II/XII-Leistungen

Sie haben den **gleichen Zugang** wie Inländer\*innen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).















## 6. Pflege



- 2. Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung
- 2.1 Bezug von **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG nach 18 Monaten Voraufenthalt

Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII

2.2 Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG **Nach Ermessen sonstige Leistungen** (§ 6 AsylbLG) insbesondere zur Sicherung der Gesundheit

- Übernahme von angemessenen Aufwendungen einer Pflegeperson
- > Betreuung in einer stationären Einrichtung
- pauschaliertes Pflegegeld nicht möglich

#### Grundsätze:

- höherrangiges Recht (UN-Behindertenkonvention etc.) ist zu berücksichtigen
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch.

















# Modul 7 Lebensunterhaltssicherung bei einer Behinderung













# 7. Lebensunterhaltssicherung bei einer Behinderung



Sozialleistungen, die infolge einer Behinderung zur Lebensunterhaltssicherung gewährt werden:

Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung

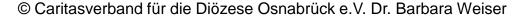
Rente wegen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit (§ 56 SGB VII)

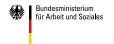
Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen

Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung

- > Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI)
- Rente wegen teilweiser/ vollständiger Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI).

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer\*innen









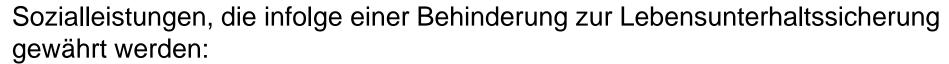






# 7. Lebensunterhaltssicherung bei einer Behinderung





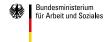
Zuständigkeit des Sozialamts

**Grundsicherung**, wenn wegen einer Behinderung dauerhaft eine vollständige Erwerbsminderung besteht (§§ 41 ff SGB XII).

- 1. Geflüchtete
- > mit Aufenthaltserlaubnis (nach erfolgreichem Asylverfahren) und
- Zugang zu SGB II/XII-Leistungen

Sie haben den **gleichen Zugang** wie Inländer\*innen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).















# 7. Lebensunterhaltssicherung bei einer Behinderung



- caritas
- 2. Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung
- 2.1 Bezug von **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG nach 18 Monaten Voraufenthalt

Anspruch auf Grundsicherung (§ 2 AsylbLG § 23 Abs.1 S. 2 SGB XII)

2.2 Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG Kein Zugang







© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Dr. Barbara Weiser







79

# 7. Lebensunterhaltssicherung Blindengeld





#### Niedersachsen:

Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 18. 01. 1993

- für blinde Menschen
- Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen.
- > bei gewöhnlichem Aufenthalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)
- ➤ Ausschluss bei Bezug von Leistungen nach AsylbLG (§ 9 AsylbLG)
- ➢ keine Anrechnung als Einkommen, da Leistung zu ausdrücklich genannten Zweck (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II; BA, FW 11.86; § 83 Abs. 1 SGB XII).

#### Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

- als aufstockende Leistung, wenn das Landesblindengeld niedriger ist
- einkommens- und vermögensabhängig
- Zugang besteht für Geflüchtete wie zu Eingliederungshilfe.















# Modul 8 Regelung für Menschen mit einer Schwerbehinderung













# 8. Regelung für Menschen mit einer Schwerbehinderung



Menschen mit einer Schwerbehinderung haben spezifische Rechte, etwa

- gegenüber dem Arbeitgeber: Kündigungsschutz, zusätzlicher Urlaub etc. (§§ 168 ff; 205 ff SGB IX)
- > z.T. Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr (§§ 228 ff SGB IX).

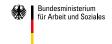
#### Feststellungsbescheid

Hierin wird auf Antrag der Grad der Behinderung – nach Zehnergraden abgestuft – festgestellt (§ 152 Abs. 1 SGB IX).

#### **Schwerbehindertenausweis**

Auf einen entsprechenden Antrag hin wird auf Grund dieser Feststellung ein **Ausweis** über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und über den Grad der Behinderung ausgestellt (§ 152 Abs. 5SGB IX).















# 8. Regelung für Menschen mit einer Schwerbehinderung





#### **Schwerbehindertenausweis**

- wird als Identifikationskarte ("Scheckkartenformat") ausgestellt
- beinhaltet den Grad der Behinderung (§ 152 Abs. 5 SGB IX)
- wird auf Antrag auf Grundlage des Feststellungsbescheides ausgestellt
- die Gültigkeitsdauer soll befristet werden
- er kann nicht verlängert werden.
- > ist das Aufenthaltspapier befristet, kann er längstens bis zum Ablauf des Monats gültig sein, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltspapiers endet (§ 6 Abs. 5 Schwerbehindertenausweisverordnung).













# 8. Regelung für Menschen mit einer Schwerbehinderung





#### Voraussetzungen

- Person muss ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Inland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
- ➤ Bundessozialgericht: Personen mit einer Duldung haben einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird.
- Schreiben BMAS vom 15.02.2017:\*
  - eine vorausschauende Gesamtschau lässt die Vermutung zu, dass die Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw. dass die Person eine hinreichende Beziehung zum Inland aufweist
  - Beteiligung einer anderen Behörde ist nicht erforderlich.

\*Az. Va2 - 58170-3













#### **Fazit**



- Komplexe Rechtslage an der Schnittstelle zwischen dem Aufenthalts- und Sozialrecht
- Ausgangspunkt ist die konkrete aufenthaltsrechtliche Situation
- Berücksichtigung der Vorgaben des höherrangigen Rechts kann in einigen Konstellation zu dem Zugang zu Sozialleistungen führen

Wichtig ist daher, dass geflüchtete Menschen mit einer Behinderung

- über ihre Rechte informiert werden
- faktischen Zugang zu Beratungsangeboten haben und
- bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen unterstützt werden.













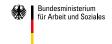




#### ESF- Integrationsrichtlinie Bund Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)":

**Angebote:** Beratung, betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Verstärkung der Angebote der Arbeitsagenturen /Jobcenter, Schulungen der Arbeitsverwaltung, der Multiplikatoren in Betrieben und in der Flüchtlingshilfe

41 Netzwerkverbünde in Deutschland, vier davon in Niedersachsen und viele davon bereits seit 2002 in diesem Feld aktiv.

















#### ESF-Bundesprogramm (IvAF)" in Niedersachsen:

**Netwin3**: Koordination CV f.d. Diözese Osnabrück

Standorte: Osnabrück, Bentheim, Meppen, Diepholz,

Oldenburg, Brake; jeweils mit flächendeckender Ausstrahlung in das

Weser/Ems-Gebiet)

Kontakt: Stephan Kreftsiek

Tel.: +49 (0)541 – 34978 -169

Email: skreftsiek@caritas-os.de

Webseite: http://www.esf-netwin.de/

















#### ESF-Bundesprogramm (IvAF)" in Niedersachsen:



FairBleib Südniedersachsen: Kordination Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen

Standorte: Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode, sowie Stadt

Göttingen

Kontakt: Dr. Holger Martens

Tel.: +49(0)551-48864-13

Email: h.martens@bildungsgenossenschaft.de

Webseite: www.bildungsgenossenschaft.de

















#### ESF-Bundesprogramm (IvAF)" in Niedersachsen:

AZF III: Koordination Flüchtlingsrat Niedersachsen

Standorte: Hildesheim, Hannover; jeweils mit flächendeckender Aus-

strahlung in die Region Hannover/Braunschweig)

Kontakt: Sigmar Walbrecht

Tel.: +49 (0) 5121 -102687

Email: sw@nds-fluerat.org

Webseite: www.nds-fluerat.org

















#### ESF-Bundesprogramm (IvAF)" in Niedersachsen:



**Teilhabe am Arbeitsmarkt (TAF)**: Koordination VHS Heidekreis Standorte: Landkreise Heidekreis, Lüneburg, Celle; jeweils mit flächendeckender Ausstrahlung in die Region Lüneburg

Kontakt: Uta Paschke-Albeshausen

Tel.: +49 5191 968279

Email: upaschke-albeshausen@vhs-heidekreis.de

Website: http://www.taf-region-lueneburg.de/













#### Informationsmaterial



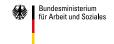
#### **Expertise**

Herausgeber: Passage gGmbH/Universität Hamburg: Barbara Weiser, "Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen im Kontext Migration und Flucht", November 2016, abrufbar bei www.esf-netwin.de/recht.php

# Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

Autorinnen: Maren Gag & Barbara Weiser, Stand September 2017 Herausgeber: passage gGmbH, Hamburg und Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.



















Der Leitfaden (Stand: September 2017) ist abrufbar unter https://www.esf-netwin.de/recht.php















#### **Kontakt**



#### Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Stephan Kreftsiek

Tel: +49(0)541/34978-169

E-Mail: skreftsiek@caritas-os.de

#### Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Dr. jur. Barbara Weiser

Tel: +49(0)541/34969819

E-Mail: bweiser@caritas-os.de















#### Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!











